



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminsbestimmung

66 K 2008/23

18.10.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 24. Januar 2024, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Edewecht Blatt 4943 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
6	Edewecht	17	71/10	Gebäude- und Freifläche, Logenring 41	1015

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 425.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemäß Gutachter bebaut mit einem Wohnhaus mit vier Kellerräume - mittleres Baujahre 1984, modifiziertes 1990 (ausgebauter Bodenraum - baurechtlich keine Aufenthaltsräume dort zulässig), Carport - angenommenes Baujahr 2002, Terrasse überdacht, Solarthermie Anlage auf dem Dach

Baubehördliche Beschränkungen/Beanstandungen bzgl. Dachneigung und Holzschuppen können bestehen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Merta
Rechtspfleger